



Vorlage Nr.: KTB/227		15.10.2004	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	03.11.2004	19
Kreistag	Landrat	05.11.2004	17

Wahl der Mitglieder für den Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Recklinghausen

Beschlussvorschlag: 1. Aus den Wahlvorschlägen der

_____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.

2. Gemäß diesem Wahlvorschlag / gemäß dem Wahlergebnis werden für die Vertretung des Kreises Recklinghausen im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Recklinghausen gewählt:

<u>Ordentliche Mitglieder</u>	<u>Stellv. Mitglieder</u>
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____
5. _____	_____
6. _____	_____
7. _____	_____
8. _____	_____
9. _____	_____

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Kreispolizeibehörde Recklinghausen ist zuständig für den Kreis Recklinghausen und die Stadt Bottrop.

Gem. § 15 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) bestehen bei den Kreispolizeibehörden Polizeibeiräte. Gem. § 16 Abs. 1 POG NRW ist es Aufgabe des Polizeibeirates, Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei zu sein.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
03	gez. Schmidt			
				i. V.
				gez. Scholze

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Der Polizeibeirat besteht gem. § 15 Abs. 2 POG NRW aus insgesamt 11 Mitgliedern. Aufgrund der Einwohnerzahl hat der Kreis Recklinghausen das Entsendungsrecht für **9** Mitglieder und die Stadt Bottrop für 2 Mitglieder.

Für jedes ordentliche Mitglied ist je ein Stellvertreter zu wählen.

Wählbar sind gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 POG NRW neben Kreistagsmitgliedern auch Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die einem kommunalen Ausschuss angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsmitglieder nicht erreichen.

Polizeibedienstete sind gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 POG NRW nicht wählbar.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 POG NRW erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren).

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlags durch einstimmigen Beschluss ist eine Wahl nicht erforderlich.